STATUTEN DER GESELLSCHAFT "SCHWEIZ-HOLLAND", Sektion Basel

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Gesellschaft "Schweiz-Holland", Sektion Basel, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit eigener juristischer Persönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Basel.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt, die Beziehungen und das gegenseitige Verständnis zwischen den Niederlanden und der Schweiz auf allen Gebieten zu fördern - insbesondere auf kulturellem Gebiet. Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Gesellschaft vorübergehend oder dauernd mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Einzelpersonen, Familien sowie juristische Personen schweizerischen Rechts mit einem Bezug zu den Niederlanden können Mitglieder der Gesellschaft werden. Mitglieder, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und muss dem Präsidenten schriftlich angezeigt werden.

Art. 5

Sämtliche Mitglieder sind zur Leistung eines Mitgliederbeitrages an die Gesellschaft verpflichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder können auch freiwillig einen höheren Mitgliederbeitrag leisten.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern gewünscht wird. Die Generalversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 8

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen: Die Abnahme des Tätigkeitsberichts und der Gesellschaftsrechnung unter Entlastung des Vorstandes; die Festsetzung des Mitgliederbeitrages; die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder; Statutenänderungen; Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 9

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Zur Beschlussfassung, mit Ausnahme der Statutenänderungen, ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Über Traktanden, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann nur mit Zustimmung aller Anwesenden endgültig Beschluss gefasst werden, mit Ausnahme der Auflösung der Gesellschaft (siehe Art. 18).

Art. 10

Die Beschlussfassung der Generalversammlung kann ausnahmsweise durch Zirkularbeschluss erfolgen. In diesem Fall lässt der Vorstand allen Mitgliedern schriftliche Unterlagen über die der Abstimmung unterliegenden Geschäfte zugehen und formuliert eindeutige Fragen, die innerhalb einer bestimmten Frist mittels eines einheitlichen Stimmzettels schriftlich zu beantworten sind. Das Ergebnis ist sodann allen Mitgliedern schriftlich anzuzeigen und die Stimmzettel an der nächsten Generalversammlung zur Kontrolle aufzulegen.

Art. 11

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt.

Art. 12

Der Vorstand ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht in die statutarisch festgelegte Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 13

Ausser dem Präsidenten, der direkt von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung im Vorstand ist das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder massgebend mit Stichentscheid des Präsidenten.

Die Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden.

Art. 15

Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung jährlich gewählt, sie haben die Rechnung der Gesellschaft zu überprüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

IV. Mittel der Gesellschaft

Art. 16

Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie aus allfälligen freiwilligen Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen.

Art. 17

Die Gesellschaft verwendet ihre Mittel vor allem zu Veranstaltungen im Sinne des Gesellschaftzweckes. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

V. Auflösung der Gesellschaft

Art. 18

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu jedoch eines Beschlusses von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Tritt der Auflösungsbeschluss in Kraft, so wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, wenn nicht von der Generalversammlung ein besonderer Liquidator bezeichnet wurde. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft allenfalls verbleibende Vermögen wird im Sinne des Gesellschaftzweckes verbraucht.